

Tabelle Abfallschlüssel-Nummern der **Papierschlämme**
(entspricht Tabelle 4.1-10 der Antragsunterlagen vom 20.01.2006)

Abfall-Schlüssel-Nr.	Bezeichnung
03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 10	Faserabfälle, Faser- Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen

Tabelle Abfallschlüssel-Nummern der **Gießereisande**
(entspricht Tabelle 4.1-11 der Antragsunterlagen vom 20.01.2006)

Abfall-Schlüssel-Nr.	Bezeichnung
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden

II. **NEBENBESTIMMUNGEN:**

I. Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Es ist eine Betriebsanweisung gemäß § 14 Gefahrstoffverordnung zu erstellen, in der die beim Umgang mit den Sekundärbrennstoffen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden; auf die sachgerechte Entsorgung entstehender gefährlicher Abfälle ist hinzuweisen.
Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen. In ihr sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.
2. Die Arbeitnehmer, die mit den zum Einsatz kommenden Sekundärbrennstoffen umgehen, müssen vor Antritt der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
3. Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Eine

Einstufung nach Schutzstufenkonzept gemäß Gefahrstoffverordnung ist bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Die Gefährdungsermittlung nach Arbeitsschutzgesetz ist entsprechend den geplanten Änderungen fortzuschreiben.

II. Bedingungen, Auflagen und Hinweise zum Immissionsschutz

II.1 Immissionsschutz

4. Die mit den Mitverbrennungsstoffen zugeführte Feuerungswärmeleistung darf pro Drehofen 80 vom Hundert nicht überschreiten. Die zulässigen Anteile der Mitverbrennungsstoffe (Sekundärbrennstoffe) ergeben sich aus nachfolgender Auflistung.

Mitverbrennungsstoffe (Sekundärbrennstoffe)	Maximalanteil an der Gesamtfeuerungswärmeleistung	Aufgabe in den Brennprozess
Altöl / Lösemittelgemische	40 % einschließlich des für deren Verbrennung zusätzlich benötigten Brennstoffs *)	Hauptfeuerung
Altreifen	30 %	Ofeneinlauf
Getrocknete Lackschlämme	20 %	Hauptfeuerung
produktionsspezifische Gewerbeabfälle (Fluff)	30 %	Hauptfeuerung
Tiermehl	30 %	Hauptfeuerung
Ölverschmutzte Betriebsmittel	20 %	Ofeneinlauf
Getrockneter Klärschlamm	12 %	Ofeneinlauf

*) Flüssige Sekundärbrennstoffe mit einem Hu größer 30 MJ/kg und einem Gehalt PCB und PCP von weniger als 10 mg/kg sind von dieser Einschränkung ausgenommen.

Der Einsatz von fossilen Regelbrennstoffen (Braun- und Steinkohlestaub, Petrolkoks, leichtes Heizöl und Industrieruß) kann im Bereich von 20 bis 100 vom Hundert der Gesamtfeuerungswärmeleistung variieren.

Der Einsatz der Sekundärbrennstoffe, welche im Ofeneinlauf aufgegeben werden, dürfen den Summenanteil von 30 vom Hundert an der Gesamtfeuerungswärmeleistung nicht überschreiten.

Der Maximalanteil getrockneter Lackschlämme wurde nachträglich am 19.01.2006 von ursprünglich 30 auf jetzt 20 Prozent reduziert beantragt.

5. Die mit den Mitverbrennungsstoffen zugeführte Feuerungswärmeleistung aus der Summe aller besonders überwachungsbedürftigen Abfälle darf **40 vom Hundert nicht** überschreiten. Zu den besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zählen die mit Sternchen versehenen Abfallstoffe nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV).
6. Überschreitet der Massengehalt an polychlorierten aromatischen Kohlenwasserstoffen, wie polychlorierte Biphenyle (PCB) oder Pentachlorphenol (PCP) in den als Sekundärbrennstoffen eingesetzten flüssigen brennbaren Abfällen oder Stoffe einen Wert von 10 mg/kg (Milligramm/Kilogramm) und weist der brennbare flüssige Abfall oder Stoff einen Heizwert von weniger als 30 MJ/kg (Megajoule/Kilogramm) auf, ist der brennbare flüssige Abfall oder Stoff als besonders überwachungsbedürftig einzustufen.
7. Die Abgase des Drehofen 1 sind über den vorhandenen **58 Meter** hohen Abgaskamin mit der internen Quellenbezeichnung Quelle-Nummer 0040 abzuleiten.
Die Abgase des Drehofen 2 sind über den vorhandenen **58,3 Meter** hohen Abgaskamin mit der internen Quellenbezeichnung Quelle-Nummer 0050 abzuleiten.

8. Im An- und Abfahrbetrieb der Zementklinker-Drehofen dürfen keine Sekundärbrennstoffe aufgegeben werden. Auf die erforderliche Mindesttemperatur und Mindestverweilzeit gemäß 17. BImSchV wird verwiesen.

II.2 Grenzwerte

9. Bezugssauerstoffgehalt

Die in diesem Bescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte an den Abgaskaminen der Drehofen beziehen sich auf einen festen Bezugssauerstoffgehalt von **10 vom Hundert**. Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

10. Staub

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen bei einer durch Mitverbrennungsstoffe zugeführten Feuerungswärmeleistung pro Drehofen von **mehr als 60 bis maximal 80 vom Hundert** die Massenkonzentration

bis 31.12.2006

20 mg/m³ gemessen als Tagesmittelwert und

40 mg/m³ gemessen als Halbstundenmittelwert

ab 01.01.2007

12 mg/m³ gemessen als Tagesmittelwert und

32 mg/m³ gemessen als Halbstundenmittelwert

im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf **nicht** überschreiten.

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen bei einer durch Mitverbrennungsstoffe zugeführten Feuerungswärmeleistung pro Drehofen von **maximal 60 vom Hundert** die Massenkonzentration

20 mg/m³ gemessen als Tagesmittelwert und

40 mg/m³ gemessen als Halbstundenmittelwert

im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten.

Die von der Betreiberin gewählte Fahrweise bleibt über eine hinreichend lange Betriebszeit konstant. Der Wechsel der Betriebsweisen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vorher schriftlich mitzuteilen.

Die Massenkonzentrationen gelten als eingehalten, wenn die zugeführte Feuerungswärmeleistungen im Monatsmittel eingehalten sind. Es ist zu gewährleisten, dass die zugeführte Feuerungswärmeleistung durch Regelbrennstoffe **immer mindestens 20 vom Hundert** beträgt.

Die Emissionsgrenzwerte für Staub bei Sekundärbrennstoffeinsatzraten über 60 % sind nach dem Umbau der Entstaubungsanlage ab 01.01.2007 einzuhalten.

11. **Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl**

Die Emissionen nachstehend genannter dampf- oder gasförmiger anorganischer Chlorverbindungen, angegeben als HCl, dürfen jeweils folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf **nicht** überschreiten:

10 mg/m³ gemessen als Tagesmittelwert und

45 mg/m³ gemessen als Halbstundenmittelwert

Hinweis:

Der beantragte Halbstundenmittelwert für HCl liegt unterhalb des gemäß 17. BImSchV festgelegten Grenzwertes von 60 mg/m³. Der beantragte Grenzwert entspricht dem bereits vor Antragstellung festgeschriebenem Emissionsgrenzwert.

12. **Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO₂**

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid , angegeben als NO₂ dürfen bei einer durch Mitverbrennungsstoffe zugeführten Feuerungswärmeleistung pro Drehofen von **mehr als 60 bis maximal 80 vom Hundert** folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf **nicht** überschreiten:

Bis zum 30.10.2007

500 mg/m³ gemessen als Tagesmittelwert und

1000 mg/m³ gemessen als Halbstundenmittelwert

ab dem 31.10.2007

260 mg/m³ gemessen als Tagesmittelwert und

520 mg/m³ gemessen als Halbstundenmittelwert

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid , angegeben als NO₂ dürfen bei einer durch Mitverbrennungsstoffe zugeführte Feuerungswärmeleistung pro Drehofen von **maximal 60 vom Hundert** folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

500 mg/m³ gemessen als Tagesmittelwert und

1000 mg/m³ gemessen als Halbstundenmittelwert

Die Möglichkeiten, die Emissionen durch feuerungstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind jeweils auszuschöpfen.

Die von der Betreiberin gewählte Fahrweise bleibt über eine hinreichend lange Betriebszeit konstant. Der Wechsel der Betriebsweisen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vorher schriftlich mitzuteilen.

Hinweis:

Abweichend von der in § 5a Abs. 4 Satz 1 der 17. BImSchV geregelten Festlegung eines Mischgrenzwertes für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid wird auf Antrag der Betreiberin für die Zeit bis zum 30.10.2007 der o. g. Emissionsgrenzwert festgelegt.

Die Massenkonzentrationen gelten als eingehalten, wenn die zugeführte Feuerungswärmeleistung im Monatsmittel eingehalten sind. Es ist zu gewährleisten, dass die zugeführte Feuerungswärmeleistung durch Regelbrennstoffe **immer mindestens 20 vom Hundert** beträgt.

13. **Kohlenmonoxid**

Die Emissionen an Kohlenmonoxid, angegeben als CO, dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf **nicht** überschreiten:

2 g/m³ gemessen als Tagesmittelwert

Hinweis:

Hier wurde auf Antrag der Betreiberin gemäß Anhang II 1.3 der 17. BImSchV auf Grund der Zusammensetzung der Rohstoffe ein höherer Grenzwert zugelassen.

14. **Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff**

Die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamt-Kohlenstoff, dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf **nicht** überschreiten:

50 mg/m³ gemessen als Halbstundenmittelwert

Hinweis:

Dem Antrag der Betreiberin, gänzlich auf die Festlegung eines Emissionsgrenzwertes für Gesamtkohlenstoff zu verzichten, wird nicht nachgekommen. Gemäß Anhang II 1.1 der 17. BImSchV wurde aber von dem in der Verordnung festgelegten Emissionsgrenzwert abgewichen, da dies auf Grund der Zusammensetzung der Rohstoffe zulässig ist.

II.3 **Grenzwerte der 17. BImSchV**

15. **Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF**

Die Emissionen nachstehend genannter dampf- oder gasförmiger anorganischer Fluorverbindungen, angegeben als HF, dürfen jeweils folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf **nicht** überschreiten:

1 mg/m³ gemessen als Tagesmittelwert und

4 mg/m³ gemessen als Halbstundenmittelwert

16. **Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO₂**

Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO₂ dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf **nicht** überschreiten:

50 mg/m³ gemessen als Tagesmittelwert und

200 mg/m³ gemessen als Halbstundenmittelwert

17. **Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg**

Die Emissionen an Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg, dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf **nicht** überschreiten:

0,03 mg/m³ gemessen als Tagesmittelwert und

0,05 mg/m³ gemessen als Halbstundenmittelwert

18. **weitere Schwermetalle und andere Stoffe**

Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf **nicht** überschreiten:

- a) - Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
- Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl

insgesamt 0,05 mg/m³

- b) - Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb
- Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
- Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
- Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V
- Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn

insgesamt 0,5 mg/m³

- c)
- Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As
 - Benzo(a)pyren
 - Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
 - Wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Co
 - Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr

insgesamt 0,05 mg/m³

oder

- Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
- Benzo(a)pyren
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
- Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr

insgesamt 0,05 mg/m³

19. Dioxine und Furane

Die Emissionen an polychlorierten Dioxinen und Furanen dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf angegeben als Summenwert gemäß der im Anhang 1 der 17. BImSchV angegebenen Äquivalenzfaktoren **nicht** überschreiten:

0,1 ng/m³

II.4 Auflagen zu Messverpflichtungen

20. Auflagen zur kontinuierliche Messeinrichtungen im Abgas

Die Massenkonzentration nachfolgend genannter Emissionen und die Betriebsdaten im Abgas der Quelle Nr. 40 und 50 ist durch kontinuierlich messende Geräte feststellen zu lassen:

- NO und NO₂, angegeben als NO₂
- SO₂ und SO₃, angegeben als SO₂
- Staub
- Quecksilber, angegeben als Hg
- Kohlenmonoxid, angegeben als CO
- Sauerstoffgehalt (O₂)
- Abgastemperatur (°C)
- Abgasfeuchte
- Abgasdruck

- Abgasvolumen (Nm³/h)

Auf die kontinuierliche Messung von Abgasfeuchte, Abgasdruck und Abgasvolumen kann verzichtet werden, wenn die Umrechnung auf Normzustand über Konstanten erfolgt. Die Verwendungszulässigkeit ist im Rahmen der wiederkehrenden Kalibrierung regelmäßig nachzuweisen. Der Nachweis ist zusammen mit dem Kalibrierbericht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt/Wstr. vorzulegen. Beim Verzicht auf kontinuierliche Messung von Abgasfeuchte, Abgasdruck und Abgasvolumen sind jährlich wiederkehrende Einzelmessungen erforderlich. Die in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen für Einzelmessungen (Ziffer 25) sind dann entsprechend zu berücksichtigen.

Für die kontinuierliche Messung sind geeignete Messeinrichtungen einzusetzen, die die zu überwachenden Massenkonzentrationen kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt/Wstr. vorzulegen. Die Messergebnisse sind bei der Betreiberin 5 Jahre lang aufzubewahren.

21. Kontinuierliche Messeinrichtungen sind durch eine von der obersten Landesbehörde für die Kalibrierung bekannt gegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach jeder wesentlichen Änderung, im übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt/Wstr. innerhalb von 12 Wochen vorzulegen. Die Betreiberin ist verpflichtet, für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit zu sorgen, erforderlichenfalls ist hierfür ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Geräte abzuschließen.
22. Die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (Rundschreiben des BMU vom 13.06.2005, veröffentlicht im GMBI 2005 Nr. 38, S. 795 vom 24.06.2005) sowie die Norm über Emissionen aus stationären Quellen – Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen DIN EN 14181 (aktuelle Fassung vom September 2004) sind ab dem 01.01.2007 zu berücksichtigen
Hierzu gehören u.a.
 - Die Eignungsprüfung von Mess- und Auswerteeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen und die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- bzw. Betriebsgrößen und Einrichtungen zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen besonderer Stoffe
 - der Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie
 - die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen.
23. Bei Ausfall eines oder mehrerer Messgeräte zur Erfassung der Emissionen der Anlage sowie der Verbrennungsbedingungen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt/Wstr. unverzüglich zu informieren. Kurzfristige Ausfälle von weniger als sechs Stunden sind hiervon nicht betroffen.

24. Kontinuierliche Messeinrichtung weiterer Betriebsgrößen

Die Mindesttemperatur im Brennraum ist kontinuierlich zu ermitteln. Hierbei kommt eine Thermographiekamera zum Einsatz, welche die Wärmestrahlung im Bereich des Hauptbrenners erfasst. Nach Inbetriebnahme und danach jährlich einmal im Rahmen der Funktionsprüfungen ist durch den Hersteller die Messgenauigkeit festzustellen und das Ergebnis zu dokumentieren. Auf die erforderliche Mindesttemperatur und Mindestverweilzeit gemäß 17. BImSchV wird verwiesen.

25. Einzelmessungen

Durch eine der nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stellen sind spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jährlich die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid unter den

Ziffern 11, 14, 15 und 18 bis 19

Emissionsbegrenzungen aufgeführt sind, durch Messung an mindestens drei Tagen feststellen zu lassen. Die Abgasfeuchte und der Abgasdruck sind jeweils zu ermitteln.

Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage mitgeteilt. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt/Wstr. unmittelbar zu übersenden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

Hinweis: Die erforderlichen Probenahmezeiten sind der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV bzw. bei Ammoniak der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft zu entnehmen. Die Grenzwerte gelten gemäß Verordnung als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung die festgelegten Massenkonzentrationen überschreitet.

II.5 Auflagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

26. Spätestens 3 Monate nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sind alle kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen des zurückliegenden Kalenderjahres, in den in Göllheim erscheinenden Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist spezifiziert nach Drehofen I und II unter Nennung der zulässigen Grenzwerte und des Berichtszeitraumes zu veröffentlichen. Die äußere Form ist vor der ersten geplanten Veröffentlichung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt/Wstr. abzuklären.
27. Spätestens 1 Monat nach Vorlage der Messberichte gemäß Ziffer 26 dieser Genehmigung sind die Messergebnisse der Einzelmessungen in den in Göllheim erscheinenden Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist spezifiziert nach Drehofen I und II unter Nennung der zulässigen Grenzwerte und des Berichtszeitraumes zu veröffentlichen. Die äußere Form ist vor der ersten geplanten Veröffentlichung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt/Wstr. abzuklären.

II.6 Zulassung von Ausnahmen nach § 19 der 17. BImSchV

Folgende Ausnahmen von der kontinuierlichen Messverpflichtung wurden, sofern nicht bereits in Auflage 20 dieser Genehmigung geregelt, nach Beantragung berücksichtigt:

28. Auf die kontinuierliche Messung von **Stickstoffdioxid** kann verzichtet werden, da der Anteil des Stickstoffdioxids an den Gesamtstickstoffoxidemissionen unter 10 % liegt. Die Ermittlung des NO₂-Anteils kann deshalb durch Berechnung erfolgen. Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzung ist jeweils bei der Kalibrierung nachzuweisen.
29. Die Höhe der Emissionen von **Gesamtkohlenstoff** wird durch die Zusammensetzung des Rohmaterials bestimmt. Bei Verbrennungstemperaturen oberhalb von 1200 °C (Flammentemperaturen von über 2000 °C) und Gasverweilzeiten von 3-4 Sekunden kann von optimalen Verbrennungsbedingungen ausgegangen werden. Auf eine kontinuierliche Messverpflichtung kann daher verzichtet werden.
30. Auf die kontinuierliche Messung der **gasförmigen anorganischen Chlor- und Fluorverbindungen** kann verzichtet werden, da durch Einzelmessungen im Probetrieb nachgewiesen wurde, dass die Emissionen dieser Schadstoffe nicht höher sind, als die dafür festgelegten Emissionsgrenzwerte.

II.7 Hinweis zum Fortbestand bestehender Genehmigungen

31. Sofern in diesem Bescheid keine anderen Regelungen festgelegt sind, bleiben Verpflichtungen aus zurückliegenden Genehmigungen und Anordnungen bestandskräftig. Hiervon betroffen sind u. a. Emissionsbegrenzungen für die ausschließliche Verwendung von Regelbrennstoffen wie Kohlestaub und Heizöl.

II.8 Hinweise zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG

32. Nach Inbetriebnahme ist bis zum 30. April eines jeden Jahres bei der Deutschen Emissionshandelsstelle eine Anzahl von CO₂-Berechtigungen abzugeben, die den durch die genehmigte Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten CO₂-Emissionen entspricht.
33. Die Überwachung und Berichterstattung ist gemäß der vorgelegten Beschreibung der Überwachungsmethode gemäß den Leitlinien der Kommission der Europäischen Gemeinschaft für Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG vom 29.01.2004 durchzuführen. Änderungen an den Methoden bzw. an den zu Grunde liegenden Datensätzen sind von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt/Wstr. zu genehmigen.

II.9 Hinweis zum Vollzug der Störfallverordnung – 12.BImSchV

34. Die Anlage unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung. Die Betreiberin hat sich mit Schreiben vom 05.08.2006 gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt/Wstr. verpflichtet, bis zum 30.06.2006 einen durch einen Sachverständigen geprüften Sicherheitsbericht vorzulegen. Dieser Vorgehensweise wird zugestimmt, da die Lagertanks, als sicherheitsrelevante Anlagenteile nicht direkt durch die hier beantragte Maßnahme betroffen sind. *vorgelegt 02.03.07 an SGD Süd, RS GA NW + Ref. Brandschutz in Karte.*

III. Auflagen der Wasserwirtschaft

Es sind keine Nebenbestimmungen erforderlich.

IV. Auflagen der Abfallwirtschaft

IV.1 Auflagen zur Überwachung der Ersatzbrennstoffe und Sekundärrohstoffe

35. Die Überwachung der Stoffqualitäten der Sekundärbrennstoffe und Sekundärrohstoffe hat – sofern in dieser Genehmigung nicht näher bestimmt - gemäß den Festlegungen in Kapitel 5, Ziffer 8 der Antragsunterlagen zu erfolgen.
Insbesondere sind die Kontrollanalysen durch ein beauftragtes Fremdlabor durchzuführen.
36. Die Ergebnisse der Kontrollanalysen des durch die Betreiberin AG beauftragten Labors (gem. Kapitel 5, Ziffer 8 des Antrags) sind
- zu **dokumentieren**
 - als Jahresbericht **zusammen zu fassen**
 - insbesondere hinsichtlich der jeweils beantragten 50%-Perzentil-Werte und der genehmigten Maximalwerte zu kommentieren
 - und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Wstr., Ref. 31 als obere Abfallbehörde 2-fach **vorzulegen**.
37. Nach einjähriger Betriebserfahrung sind die zulässigen 50%-Perzentil-Werte sowie die Maximalwerte anhand der vorliegenden Messergebnisse (siehe vorangehende Auflage) zu überprüfen und ggf. in Absprache zwischen der Betreiberin und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Wstr., Ref. 31 als obere Abfallbehörde anzupassen.
38. Wird bei drei aufeinander folgenden Kontrollanalysen festgestellt, dass die im Genehmigungsbescheid festgelegten 50%-Perzentil-Werte für einen oder mehrere Parameter überschritten wurden, ist unverzüglich die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Wstr., Ref. 31, als obere Abfallbehörde durch Vorlage der Messergebnisse zu unterrichten und die weitere Vorgehensweise mit ihr abzustimmen.
39. Bei Lackschlämmen ist mind. 12 mal im Jahr durch ein beauftragtes Labor eine Einzelprobe auf deren Schwermetallgehalt entsprechend der festgelegten Parameterliste zu untersuchen. Die Probenahmen sind möglichst gleichmäßig verteilt über das gesamte Kalenderjahr vorzunehmen. Bei Überschreitung eines oder mehrerer Maximalwerte ist durch Vorlage der Analyseergebnisse die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Wstr., Ref. 31 als obere Abfallbehörde unverzüglich zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.
40. Wird bei Kontrollanalysen der Mischproben festgestellt, dass ein genehmigter Maximalwert für einen zum Einsatz kommenden Abfallstoff überschritten wurde, so ist unverzüglich durch Vorlage der Messergebnisse die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Wstr., Ref. 31 als obere Abfallbehörde zu unterrichten. Die weitere Annahme und Mitverarbeitung des Stoffes **ist** einzustellen und die weitere Vorgehensweise (z. B. erweiterter Analyseaufwand) mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Wstr., Ref. 31 als obere Abfallbehörde abzustimmen. Für die Wiederaufnahme und weitere Mitverarbeitung des Stoffes ist die Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Wstr., Ref. 31 als obere Abfallbehörde erforderlich.
41. Die als Ersatzbrennstoffe eingesetzten Abfälle müssen die in der Genehmigung und den Antragsunterlagen genannten Maximalwerte für Schwermetalle einhalten und **mindestens einen unteren Heizwert Hu von 11 MJ/kg aufweisen**. Bei getrocknetem Klärschlamm darf dieser untere Heizwert Hu unterschritten werden.
Bei aufbereiteten Ersatzbrennstoffmischungen hat sich die Betreiberin der Zementanlage vom Aufbereiter / Lieferant eine Bestätigung vorlegen zu lassen, dass der in der Mischung enthaltene

Einzelabfall die Anforderungen des KrW-/AbfG an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung erfüllt.

Weiterhin muss eine Bestätigung vorliegen, dass aufgrund der Herkunft der Abfälle nicht mit dem Vorhandensein polychlorierter Dibenzodioxine/-furane zu rechnen ist.

IV.2 Auflagen zur Überwachung

42. Aussagen und Festlegungen zur Probenahme, wie sie in Kapitel 5 Ziffer 8 der Antragsunterlagen und den Ausführungen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 63 ff beschrieben sind, sind Bestandteil der Antragsunterlagen und für die Betreiberin bindend.
43. Die Durchführung der Eigenkontrolle der Lieferanten durch die Betreiberin ist in den nachgereichten Unterlagen vom 20.01.2006 beschrieben. Diese sind Bestandteil der Antragsunterlagen und für die Betreiberin bindend.

IV.3 Auflagen bezüglich zugelassener Abfallarten -

44. **Aufbereitetes Abfallgemisch – „Fluff“** : Die aufbereitete Mischung brennbarer Abfälle - als Fluff bezeichnet - ist unter dem Abfallschlüssel 19 12 10 "brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)" einzustufen. Besteht der Fluff aus einer aufbereiteten Monocharge, ist der jeweilige Abfallschlüssel des Einzelabfalls anzugeben.
45. Von den in Tabelle 4.1-6 der überarbeiteten Antragsunterlagen vom 20.01.2006 aufgeführten Abfallarten (19 05 01, 19 05 02, 19 05 03, 20 01 08, 20 02 01, 20 02 03, 20 03 01, 20 03 02, 20 03 03) und dem Abfallschlüssel 17 09 04 "**gemischte Bau- und Abruchabfälle**", darf nur die abgetrennte heizwertreiche Fraktion im Fluff enthalten sein.
46. Vom Ersatzbrennstoffaufbereiter hat sich die Betreiberin der Zementanlage eine Bestätigung vorlegen zu lassen, dass für folgende Abfallschlüssel die u. g. Einschränkungen gelten:
 - 03 03 08 und 09 01 07 nur für stoffliche Verwertung ungeeignete Papierqualitäten bzw. silberhaltigen Fotopapiere
 - 08 03 18 nur Kartuschen mit Restanhaftungen von Toner < 5 Gew.-%
 - 08 02 01 (Abfälle von Beschichtungspulver) nur bei ausreichender Bindung am Ersatzbrennstoff und kein Staub bei Transport, Lagerung und Umfüllung entsteht
 - 03 03 02 nur entwässerte Sulfitschlämme, die auch als Einzelabfall schadlos im Zementwerk energetisch verwertbar sind
 - 16 03 06 keine flüssigen oder lösemittelhaltigen Fehlchargen/Erzeugnisse
 - 17 06 04 kein Dämmmaterial aus gefährlichen Mineralfasern

IV.4 Auflagen bezüglich zugelassener Abfallarten

47. **Aufbereitete Mischung ölhaltiger fester Abfälle - "ölverschmutzte Betriebsmittel"**: In der aufbereiteten Mischung dürfen nur ölhaltige Verunreinigungen als gefährliche Stoffe enthalten sein.
48. Vom Aufbereiter der ölverschmutzten Betriebsmittel hat sich die Betreiberin der Zementanlage eine Bestätigung vorlegen zu lassen, dass stofflich verwertbare Metalle und Öle aus den Ölfiltren abgetrennt wurden und nicht in der aufbereiteten Mischung enthalten sind.

IV.5 Auflagen bezüglich zugelassener Abfallarten

49. **Lösemittelgemische:** Für die Anlieferung von Lösemittel i.S. dieser Genehmigung kann der Abfallschlüssel 19 02 08* „flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Abfälle enthalten“ verwandt werden.

Hinweis: Eine Bewertung der Lösemittelgemische erfolgt hinsichtlich der Grenzwerte auf Grund von Deklarationsanalysen der Rückstellproben. Die zugelassenen Lösemittelgemische ergeben sich aus der von der Antragstellerin mit Schreiben vom 20.01.2006 überarbeiteten Auflistung in dortiger Tabelle 4.1-1. Diese Tabelle ist auch Bestandteil dieser Genehmigung.

IV.6 Sonstige Auflagen der Abfallwirtschaft

50. Die Lösemittelmischungen dürfen nur angenommen und eingelagert werden, wenn sichergestellt ist, dass keine sicherheitsrelevanten chemischen Reaktionen im Tanklager stattfinden.
51. Die Sekundärrohstoffe Gießereialtsand und Papierschlamm sind auf Grund der enthaltenen organischen Schadstoffen in der Sekundärfeuerung des Drehofens aufzugeben.
52. Bei der Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind die Anforderungen der TA-Abfall zu beachten (u.a. Überdachung).
53. Die Betreiberin hat ein **Betriebstagebuch** zu führen, in dem alle wesentlichen Daten enthalten sein müssen, insbesondere
- Belege über die angelieferten Abfälle (Art, Menge, etc.)
 - Analyseergebnisse
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschl. der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen sowie
 - die Dokumentation der Eigenüberwachung der Anlage.

IV.7 Sonstige Hinweise der Abfallwirtschaft

54. Hinsichtlich der abfallrechtlichen Nachweise und Dokumentationspflichten von Abfallerzeugern und Abfallentsorgern wird darauf verwiesen, dass sich das „Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung“ zur Zeit in der parlamentarischen Beratung befindet. Der Entwurf wurde am 04.05.2005 vom Bundeskabinett beschlossen.
Es ist zu erwarten, dass das Gesetz im Laufe des Jahres 2006 in Kraft treten wird. Die dann geänderten Nachweis- und Dokumentationspflichten der Abfallerzeuger/-entsorger sind dann zu berücksichtigen.

V. Bodenschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es sind keine Nebenbestimmungen erforderlich.

VI. Landespflege

55. Für die Errichtung der geplanten Annahmestation und für den Lkw-Parkstreifen werden insgesamt 920 m² Rasenfläche versiegelt und drei vorhandene Laubbäume entfernt; als Ausgleichsmaßnahme ist die Anpflanzung von 10 heimischen Laubbäumen (Stammdurchmesser 12/14 cm, 3mal verpflanzt) auf dem Grundstück des betriebseigenen Steinbruchs „Hohe Benn“, Flurstück-Nr. 725, auszuführen.

VII. Brandschutz

56. Die vorhandene brandschutz- und feuerwehrtechnische Infrastruktur (baulicher, anlagentechnischer und der betrieblich organisatorische Brandschutz) des Betriebes muss auch weiterhin gewährleistet sein.

VIII. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

57. Tiermehl aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 darf nur angenommen werden, wenn es nach der Methode I gemäß Anh V Kap III der VO (EG) 1774/2002 (Kantenlänge höchstens 50 mm; mindestens 20 min lang erhitzt auf über 133°C bei mindestens 3 bar absolutem Druck) verarbeitet worden ist.
58. Darüber hinaus hat jede Person, die tierische Nebenprodukte in Empfang nimmt, Aufzeichnungen über die Sendungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens das Datum der Anlieferung, die Herkunft des Material sowie Name und Anschrift des Beförderungsunternehmens enthalten. Die Tiermehl-Sendungen müssen zudem von einem Handelspapier, ggf. einer Veterinärbescheinigung nach VO (EG) 1774/2002 begleitet werden.
59. Handelspapier, Veterinärbescheinigung und o. g. Aufzeichnungen sind jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten sowie übersichtlich und in zeitlicher Reihenfolge geordnet mindestens 2 Jahre nach dem letzten Eintrag aufzubewahren. Sie sind der für die Überwachung zuständigen Kreisveterinärbehörde, dem Landesuntersuchungsamt und Mitarbeitern der Europäischen Kommission bzw. Lebensmittel- und Veterinärämtes der Europäischen Gemeinschaft sowie Fachleuten aus anderen Mitgliedsstaaten in deren Begleitung auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen und Nachweise können elektronisch geführt werden und sind auf Verlangen lesbar zu machen und in Kopie vorzulegen.
60. Auf die Notwendigkeit der Beachtung und Einhaltung des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verkehr bestimmten Nebenprodukten, insbesondere des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82) in der geltenden Fassung, der Verordnung (EG) 1774/2002 vom 03.10.2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verkehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Abl. (EG) L 273/1) in geltender Fassung sowie der übrigen einschlägigen nationalen und gemeinschaftlichen Bestimmungen, insbesondere auch der Verordnung (EG) 999/2001 vom 22.05.2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Abl. (EG) L 147/1), in der jeweils geltenden Fassung, und nicht zuletzt der Bestimmungen des Tierseuchenrechtes wird hingewiesen.

IX. Allgemeines

61. Die Inbetriebnahme des erweiterten Einsatzes ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2, 67433 Neustadt/Weinstraße und der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, schriftlich anzuzeigen.
62. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandkraft dieses Bescheides mit dem erweiterten Einsatz in der Anlage begonnen wird.
63. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird.
64. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
65. Die Ziffern der Nebenbestimmungen **II.1** 4, 5, 8, **II.2** 10, 11, 12, 13, 14 und **IV.1** 40 ergehen als Bedingungen, die Ziffer **I** 1, 2, 3, **II.1** 7, **II.2** 9, **II.3** 15, 15, 17, 18, 19, **II.4** 20, 21, 23, 24, 25, **II.5** 26, 27, **IV.1** 35, 36, 37, 38, 39, 41, **IV.2** 42, 43, **IV.3** 44, 45, 46, **IV.4** 47, 48, **IV.5** 49, **IV. 6** 50, 51, 52, 53, **VI.** 55, **VII.** 56, **VIII.** 57, 58, 59, 60, **IX.** 61 und 62 ergehen als Auflagen und die Ziffern **II.1** 6, **II.4** 22, **II.6** 28, 29, 30, **II.7** 31, **II.8** 32, 33, **II.9** 34, **III.**, **IV.7** 54, **V.**, **IX.** 63 und 64 ergehen als Hinweise.

III.

KOSTENFESTSETZUNG:

1. Für diese Entscheidung werden folgende Kosten erhoben:

a) Gebühr gemäß Ziffer 4.1.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis	3.000,00 €
b) Gebühr für Durchführung des Erörterungstermins	800,00 €
c) Auslagen für Stellungnahmen der Fachbehörden	3.924,26 €
d) Kosten der Veröffentlichung	517,50 €
e) Auslagenpauschale für Porto	25,00 €
f) Gesamtbetrag	8.266,76 €

2. Der vorgenannte Betrag ist bis zum **31.07.2006** fällig und ist unter Angabe der **PK-Nr. 157000306** auf eines der Konten der Kreiskassen Kirchheimbolanden zu überweisen.

3. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit der gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monats der Säumnis ein Säumnis in Höhe von 1 v. Hundert gemäß § 18 Landesgebührengesetz erhoben.

IV.

BEGRÜNDUNG:

Unter Einreichung der Antrags- und Planunterlagen und einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung beantragten Sie mit Schreiben vom 28.07.2005, ergänzt am 20.09.2005, 20.01.2006 und 08.03.2006, die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker durch Einsatzerweiterung von Sekundärbrennstoffe und Sekundärrohstoffen im Ofeneinlauf und in der Hauptfeuerung der Drehofenanlagen I und II im Werk Göllheim in der Gemarkung 67307 Göllheim, Dyckerhoffstraße, Flur: „In der Lautschar“, Flurstück-Nr. 2094.

Die Genehmigungspflicht für die Einsatzerweiterung von Sekundärbrennstoffen und Sekundärrohstoffen in dieser Anlage ergibt sich aus § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 2.3, Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Ebenso unterliegt das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 2.2.1, Spalte 1 der Anlage zum UVPG.

Der Scopingtermin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung fand am 28.06.2004 unter Beteiligung der Fachbehörde, der Orts- und Verbandsgemeinde und des NABU statt.

Das Vorhaben war gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 24.09.2005 in der Tageszeitung Rheinpfalz und am 28./29.09.2005 im Wochenblatt für den Donnersbergkreis.

Der Antrag mit Planunterlagen und Beschreibungen und die Umweltverträglichkeitsuntersuchung lagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim und der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in der Zeit vom 10.10.2005 bis 09.11.2005 zur Akteneinsicht aus.

Innerhalb der Auslege- und Einwendungsfrist wurde eine Einwendung erhoben. Der Inhalt der Einwendung wurde dem Antragsteller gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Der gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 14 und 18 der BImSchV erforderliche Erörterungstermin hat am 15.12.2005 im Kleinen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Donnersbergkreis stattgefunden. Die Einwendung wurde im Laufe des Erörterungstermins zurückgenommen; auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird Bezug genommen.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, am Verfahren beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt/Wstr.
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Ref. 31 - Obere Abfallbehörde Neustadt/W.
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Kaiserslautern
- Forstamt Donnersbergkreis Kirchheimbolanden
- Naturpark Pfälzer Wald e. V. Lambrecht/Pfalz
- Untere Naturschutzbehörde des Donnersbergkreises
- Referat Brandschutz des Donnersbergkreises
- Untere Bauaufsicht des Donnersbergkreises
- Gesundheitsamt des Donnersbergkreises
- Landesuntersuchungsamt Koblenz
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Mainz
- Ortsgemeinde Göllheim und
- Verbandsgemeinde Göllheim

Diese haben die Antrags- und Planunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung geprüft. Die von den Fachbehörden an die Anlage zu stellenden Forderungen wurden als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die nach § 10 BImSchG erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen wurden vorgelegt; sie entsprachen den Erfordernissen.

Die Kostenfestsetzung beruht auf den §§ 1, 2, 9, 13, 14 und 17 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffern 4.1.1.1 und 4.1.1.3 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165).

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Umwelteinwirkungen

Aufgrund der UVP-Pflichtigkeit des Änderungsvorhabens zum erweiterten Einsatz von Sekundärbrennstoffen und Sekundärrohstoffen in der Hauptfeuerung der Drehofenanlagen I und II ist nach § 3 b Abs. 1 und § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und in Vorbereitung der Entscheidung nach § 20 der 9. BImSchV von der Genehmigungsbehörde, auf Grundlage der nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV beigefügten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11 a der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu erstellen. In der zusammenfassenden Darstellung sind Aussagen zu treffen, über den Ist-Zustand der Umwelt sowie über die voraussichtlichen Veränderungen der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und der für die Genehmigungsentscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften hat die Genehmigungsbehörde sodann die festgestellten Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und

bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Bei der Bewertung sind alle Maßnahmen einzubeziehen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder z. B. durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Des Weiteren sind durch das geplante Vorhaben mögliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu bewerten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Wirkfaktor Gerüche

Die vorhandenen Lager- und Dosiereinrichtungen mit ihren Schutzvorkehrungen werden auch weiterhin genutzt. Die Ableitung über die beiden 58 m hohen Kamine erfolgt vergleichbar dem bisherigen Anlagenbetrieb. Die Anlieferung der Sekundärbrennstoffe und Sekundärrohstoffe erfolgt in geschlossenen oder abgeplanten Containern und die Entleerung erfolgt in einem vollständig eingehausten Aufgabebunker. Folglich sind keine relevanten Geruchsimmissionen zu erwarten.

Wirkfaktor Lärm

Die Zusatzbelastung durch die Anlagenänderung ist auf die Lärmemissionen der Be- und Entladestelle und auf den Werksverkehr für die Anlieferung der Sekundärbrennstoffe und Sekundärrohstoffe beschränkt. Die Zusatzbelastung wurde für den derzeitigen und zukünftigen Zustand durch Schallausbreitungsberechnung ermittelt. Die Ergebnisse zeigen eine Unterschreitung der jeweiligen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten in der Umgebung des Zementwerkes.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine Veränderungen der standörtlichen klimatischen Verhältnisse verbunden. Der Einsatz von Sekundärbrennstoffen als Ersatz fossiler Brennstoffe ist hinsichtlich der Verminderung von Treibhausgasemissionen positiv zu beurteilen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch das geplante Vorhaben erfolgt lediglich eine Versiegelung einer 920 m² großen Rasenflächen; als landespflegerische Ausgleichmaßnahme erfolgt die Anpflanzung von 10 einheimischen Laubbäumen im werkseigenen Steinbruch. Auf Grundlage der Ergebnisse der Immissionsprognose an Luftschadstoffen sind keine schädlichen Bodenveränderungen durch anlagenbedingte Schadstoffeinträge im Umfeld des Zementwerkes zu befürchten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch die Errichtung der Annahme-/Containerstation wird nicht in den Grundwasserkörper oder in ein oberirdisches Gewässer eingegriffen. Die Tankanlagen für Altöl und Lösemittel und die Abfüllstation für saure Lösemittel sind bereits immissionschutz- oder wasserrechtlich genehmigt. Die Immissionsbeiträge des Zementwerkes sind so gering, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser zu besorgen sind.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch das geplante Vorhaben werden keine relevanten Lebensräume von Tieren und Pflanzen beansprucht. Die im Rahmen der Errichtung der Annahme- und Containerstation zu entfernenden Bäume und Gehölzbeständen werden durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen. Da sich durch den erweiterten Einsatz von Sekundärbrennstoffen und -rohstoffen die Immissionsbeiträge an Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Fluor und Ammoniak nicht erhöhen und keine zusätzlichen Schallimmissionen hervorgerufen werden, sind keine nachteiligen Veränderungen für die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Das Erscheinungsbild des Zementwerkes wird durch die Aufstellung der Annahme- und Containerstation mit dem ca. 9,60 m hohen Aufnahmebunker in unmittelbarer Nähe zum ca. 30,00 m hohen Betriebsgebäude nicht verändert, somit sind mit dem geplanten Vorhaben keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Umweltgütern

Es ist nicht erkennbar, dass es durch den erweiterten Einsatz von Sekundärrohstoffen und Sekundärbrennstoffen und den vorhandenen und zusätzlich vorgesehenen Schutzmaßnahmen, wie z. B. Abgasreinigung, im Zementwerk in Göllheim zu nachteiligen Problemverschiebungen kommen wird. Der in den Elektrofiltern der Drehofenanlagen I und II abgeschiedene Staub verbleibt im Zementherstellungsprozess bzw. wird in ein Sonderrohmehl eingebunden, welches veräußert wird. Die Verbrennungsrückstände des festen Sekundärbrennstoffe werden vollständig in das Produkt eingebunden.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Auswirkungen durch den geplanten erweiterten Einsatz von Sekundärbrennstoffen und Sekundärrohstoffen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen als nicht erhebliche nachteilige Auswirkungen angesehen werden müssen, soweit die im Rahmen der Planung vorgelegten und im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung hinzugetretenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zugrundegelegt werden.

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens war zu untersuchen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen oder diese durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Nachdem für die Genehmigungsbehörde aufgrund der veranlassten Überprüfungen und der Ermittlungen an der Betriebsstätte feststeht, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigung getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; Abfälle vermieden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften; Energie sparsam und effizient verwendet wird und der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommen wird sowie auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 in Verbindung mit §§ 5 und 7 BImSchG die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist des weiteren die Bewertung im Sinne von § 20 der 9. BImSchV bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Die von der Genehmigungsbehörde eingeholten Stellungnahmen und Ermittlungen belegen, dass mit dem erweiterten Einsatz von Sekundärbrennstoffen und Sekundärrohstoffen in der Hauptfeuerung der Drehofenanlagen I und II keine Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sind und Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden. Dies gilt für den Normalbetrieb als auch für einen nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV werden eingehalten und damit auch das in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegte Vorsorgegebot erfüllt. Zum Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Emissionsgrenzwerte und Betriebsparameter werden kontinuierliche Messungen und Einzelmessungen nach Maßgabe der 17. BImSchV gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Graf)

II ZdA

19.06.06
20.06.06